

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bezuschussung von Maßnahmen aus "Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen / Musikclubs" 2019, Teil 1

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	25.06.2019
Finanzausschuss	08.07.2019

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Zuschussung von Maßnahmen aus „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“ bis zu der maximal genannten Fördersumme gemäß der beigefügten Anlage. Die Mittel in Höhe von bis zu 39.000 Euro stehen im Teilplan 0416 – Kulturförderung in der Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen - vorbehaltlich der Zustimmung zur Beschlussvorlage 1675/2019 - Einrichtung eines „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“ zur Verfügung.

Sofern eine Änderung der Zuschussempfänger oder eine Änderung der Zuschusshöhe für die aufgeführten Zuschussempfänger, die 50 Prozent des Ursprungsbetrags übersteigt, von der Verwaltung beabsichtigt ist, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch den Finanzausschuss.

Für die verbleibenden Mittel in Höhe von 261.000 Euro wird eine gesonderte Beschlussvorlage eingebracht.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 sowie mittelfristiger Finanzplanung bis 2022 wurden in dem Teilplan 0416 – Kulturförderung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen in Höhe von jährlich 300.000 Euro für „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen / Musikclubs“ dauerhaft zur Verfügung gestellt. Der Haushalts- und Sperrvermerk konkretisiert die Zusetzungen mit dem Hinweis: Freigabe durch Fach- und Finanzausschuss auf Basis eines Konzeptes, Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“.

Mit Beschlussvorlage 1675/2019 wurde das Konzept für die Vergabe der Mittel vorgelegt und die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Bezuschussung vom Finanzausschuss beschlossen.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind-Betreiber von bestehenden Kulturorten, die eine regelmäßige Programmarbeit bzw. Nutzung von mindestens einem Jahr nachweisen können. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Organisations- und Rechtsform.
Kulturorte beinhalten sämtliche Orte der Kunst- und Kulturproduktion, deren Nutzung geräuschintensiv sein kann.
- Die Kulturorte müssen sich im Kölner Stadtgebiet befinden.
- Bauliche/technische Maßnahmen müssen zu einer nachweisbaren/messbaren Verbesserung der Situation / Gefährdungslage führen.
- Weitere Kriterien der Förderung sind hier - wie in allen bereits geförderten Sparten - die künstlerische Qualität und professionelle Umsetzung.
- Jede Förderung muss nachweislich für mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck der kulturellen Nutzung gesichert sein. Abweichende Bindungsfristen können abhängig von Höhe und Art der Maßnahme, zum Beispiel für Zwischennutzungen, vereinbart werden.
- Die Maßnahmen werden bis zu maximal 80% und einer maximalen Förderhöhe von 100.000 Euro bezuschusst.

Inhaltliche Kriterien

- Baulich / technische Ertüchtigungen der Kulturorte durch bspw. Einsatz von schallschluckenden Vorhängen, Verbesserung der Isolation von Fenstern / Türen, Einbau eines sogenannten Limiters in der Musikanlage, Akustische Entkoppelung, Verbesserungen im Bereich „Lüftungstechnik“.
Sofern städtische Gebäude für kulturelle Nutzungen vermietet sind, ist zunächst zu prüfen, inwieweit aus dem Vertragsverhältnis eine Verpflichtung des Vermieters für die notwendigen baulichen Maßnahmen besteht.
- Entwicklung / Umsetzung von Konzepten zur Konfliktvorbeugung, Lärmschutz.

Grundsätzlich wird die Förderpraxis flexibel gehandhabt, analog des Beschlusses 4290/2018 zur Vergabe von Zuschüssen zur Technikförderung und Bauunterhaltung der freien Szene.

Zeitnah wird eine Pressemitteilung veröffentlicht und das Förderinstrument kurzfristig ausgeschrieben sowie ein Merkblatt auf der städtischen Internetseite hinterlegt.

Im Vorgriff auf die vorgenannte Veröffentlichung erfolgt nun die Beschlussvorlage über die Förderung des in der Anlage aufgeführten Projektes, da die vorhandene Gefährdungslage so schnell wie möglich beseitigt werden muss. Ansonsten können die benötigten Beschlüsse frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur am 17.09.2019 bzw. des Finanzausschusses am

23.09.2019 eingeholt werden. Aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens und der drohenden Schließung von Räumlichkeiten ist eine derartige Aufschiebung der Maßnahmen jedoch nicht vertretbar.

Daher schlägt die Verwaltung mit dieser Beschlussvorlage die Bezuschussung eines Projektes bis maximal 39.000 Euro und damit 13 % des Gesamtbudgets vor. Das vorgeschlagene Projekt entspricht den Kriterien und hat eine nachvollziehbare Kostenschätzung sowie Finanzierungsplanung nachgewiesen.

Die Entscheidung zur Bezuschussung weiterer Projekte in Höhe der verbleibenden 261.000 Euro wird mit gesonderter Beschlussvorlage erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit der Beschlussfassung ergibt sich aus der zwingend notwendigen kurzfristigen Umsetzung der baulichen Maßnahmen, um die Schließung des Theaters zu verhindern.

Anlage